

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft“ (dBASS) vom 23. Juni 2021

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	23.06.2021	01.04.2022	06.05.2022 (AM 12-2022)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Abschlussmodul

§ 7 Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Fernstudien-gangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkennt-nisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes der Sozialen Verwaltung und der Sozialwirtschaft überblicken so-wie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Durch das Studium sollen Kompetenzen in den Bereichen
 - (a) Beratung und Gesprächsführung, Sozialer Verwaltung insbesondere kommunaler Ver-waltung, Case-Management und sozialwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis sozialer und familiärer Notlagen und Exklusionsprozessen, Grundzüge von Rehabilita-tion, Integration und Inklusion als gesellschaftlicher Aufgabe sowie berufliche Ethik,
 - (b) Überregionaler und regionaler Arbeitsmärkte, Personalführung, ökonomischer Pro-zesse und Verwaltungshandeln (Sozial- und Verwaltungsmanagement), Dokumentation und Statistik, Qualitätsmanagement wie wirkungsorientierten Controllings in Sozialen Unternehmen und Verwaltungen (Non-Profit-Unternehmen),
 - (c) der Rechtsanwendung im Sozialrecht und Leistungsrecht mit Schwerpunkten im Be-reich des Verwaltungsrechts, des SGB II und der Grundsicherung, und den Grundzügen der Schuldnerberatung und weiterer relevanter Rechtsgebiete sowie

- (d) gesundheitlicher Prävention und Lebensweltorientierung, Assessmentkompetenz, Verständnis der bio-psycho-sozialen Funktionen von Gesundheit, insbesondere Umgang mit psychischen- und Abhängigkeitserkrankungen, Gender- und Familienorientierung erworben werden.
- (3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer
- über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und
 - im Rahmen des dualen Studiums in einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II oder einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. gemeinsame Einrichtung nach § 6 Absatz 1 SGB II) tätig ist sowie einen Studienvertrag abgeschlossen hat, wobei unter „zugelassenem kommunalen Träger“ und „vergleichbaren Einrichtungen“ solche Institutionen zu verstehen sind, die im Rahmen des dualen Bachelor-Studiengangs "Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft" (dBASS) einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Fulda geschlossen haben.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Sicherung und Sozialverwaltungswirtschaft“ beträgt dreieinhalb Studienjahre (gleich sieben Studienhalbjahre). Das Studium kann verlängert werden, wenn die Regelstudienzeit z. B. aufgrund der konkreten Erwerbssituation oder anderer Gründe nicht eingehalten werden kann.
- (2) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst 27 Module, davon 17 Online- und 7 Präsenzmodule, 2 Praxisprojektmodule und das Abschlussmodul. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (2) Die Anzahl der ECTS-Punkte sowie Lerninhalte und –Ziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Art und Anzahl der jeweiligen Prüfungsleistungen, bei Teilen einer Prüfung auch die jeweilige Gewichtung, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1).
- (2) Sollte nach Ablauf der Abmeldefrist dem oder der Studierenden die fristgemäße Erstellung und Abgabe bzw. Ableistung der Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, kann eine entsprechende Verlängerung bei der Prüfperson beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) bzgl. Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul umfasst die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen und kann auf Antrag bei der Erstprüfer*in einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. § 24 Abs. 3 ABPO wird hiervon nicht berührt.
- (2) Die Note der Abschlussarbeit geht dreifach in die Gesamtnote des Moduls ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums, wobei die Note des Abschlussmoduls doppelt gewertet wird.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Studierende des dualen Bachelor-Studiengangs „Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung“, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung fort. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2025/26. Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.